Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung

Herausgeber: Pro Senectute Schweiz

Band: 97 (2019)

Heft: 4

Rubrik: Ratgeber

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ratgeber TIERE

Mein Hund, dein Hund?

Lebensgemeinschaften halten oft nicht ewig. Bei einer Trennung müssen auch Heimtiere zugeteilt werden. Seit diese auch vor dem Gesetz keine Sachen mehr sind, muss der Richter neben den Eigentumsverhältnissen auch das Tierwohl berücksichtigen.

iere können nicht nur einer einzelnen, sondern auch mehreren Personen gemeinschaftlich gehören. Sofern die Eheleute nichts anderes vereinbart haben, wird ihr Vermögen - zu dem auch Tiere gehören - bei einer Scheidung nach den Regeln des Ehegüterrechts aufgeteilt. Vom Güterstand unabhängig werden den Parteien dabei zuerst jene Werte zugesprochen, die in ihrem Alleineigentum stehen. Dies gilt etwa für ein Tier, das ein Partner bereits mit in die Ehe gebracht oder während der Ehe geerbt oder geschenkt bekommen hat.

Das Tierwohl steht im Zentrum

Meistens gehört ein Tier aber beiden Eheleuten. Bei der Auflösung eines Gesamt- oder Miteigentumsverhältnisses ergeben sich deshalb oft Streitigkeiten über die Zuteilung. Besonders unerbittlich können die Auseinandersetzungen sein, wenn es um die Zuteilung von Tieren geht, auf die verschiedene Parteien einen Anspruch erheben.

Können sich die Eheleute bei einer Trennung nicht einigen, spricht der Richter oder die Richterin das Tier jener Partei zu, die es aus Sicht des Tierschutzes besser unterbringen kann. Im Zentrum steht somit das Wohl des Tieres. Bei der Zuteilung wird in erster Linie Wert darauf gelegt, dass der künftige Halter zeitlich, organisatorisch und finanziell in der Lage ist, für das Tier zu sorgen. Kann der Richter die Parteien



Tier im Recht (TIR)

Rat von den Experten: Haben Sie Fragen rund um das Tier im Recht? Kontakt: info@tierimrecht.org oder Telefon 043 443 06 43. Mehr unter www.tierimrecht.org

nicht zu einer einvernehmlichen Lösung bewegen, wird er sich in einer persönlichen Befragung ein genaues Bild der Situation machen, um herauszufinden, wer besser für das Tier sorgen kann.

Falls nötig kann der Richter die Partei, der das Tier nicht zugesprochen wird, verpflichten, der künftigen Halterin einen angemessenen Betrag an die Unterhaltskosten des Tieres zu bezahlen. Im Gegenzug hat diese Anspruch auf eine finanzielle Entschädigung für den Verlust des Tieres. Mit dem Einverständnis des neuen Alleineigentümers kann ihr zudem ein Besuchsrecht eingeräumt werden. Bei Hunden, die ausgeführt werden können, ist ein solches zumindest denkbar, weniger hingegen bei standortgebundenen Heimtieren wie Vögeln oder Zierfischen.

Beschränkter Anwendungsbereich

Die dargestellten Zuteilungsregeln gelten jedoch nur für Tiere, die gemäss Gesetzessprache «im häuslichen Bereich und nicht zu Vermögens- oder Erwerbszwecken gehalten» werden. Erfasst werden somit praktisch nur Heimtiere, die ohne finanzielle Absichten gehalten werden. Andere Tiere, wie Nutz-, Zucht-, Sport-, Wild- und Versuchstiere, werden hingegen streng nach den Eigentumsverhältnissen und nicht nach den Parteiinteressen zugeteilt. **



Christine Künzli

ist MLaw, stv. Geschäftsleiterin und Rechtsanwältin bei der Stiftung Tier im Recht (TIR).

Ratgeber DIGITAL

Was sind eigentlich Fake News?

Auf dem Internet herrscht ein Jekami: Alle können Videos, Meldungen und anderes mehr aufs Netz stellen. So kommen Gerüchte in Umlauf, aber auch gezielte Falschinformationen.



eit US-Präsident Donald Trump im Weissen Haus sitzt, ist der Begriff «fake news» fast jede Woche in den Zeitungen zu lesen oder auf seinem bevorzugten Medium Twitter – einer Nachrichtenplattform, über die Mitteilungen in SMS-Länge verbreitet werden können.

Herr Trump ruft vorzugsweise Falschmeldungen aus, wenn etwas Negatives über ihn und seine Entourage zu lesen ist. Taktisch gesehen ist dieses Vorgehen geschickt, denn was man als falsch erachtet, muss man nicht mit Argumenten widerlegen.

Nun kann man sagen, dass es Falschmeldungen schon immer gegeben hat. In der Printpresse gibt es sogar eine Kosebezeichnung dafür. Man spricht von der Zeitungsente. Der Ursprung dieses Begriffs ist nicht ganz klar, aber die Vermutung liegt nahe, dass sie sich aus dem Französischen eingeschlichen hat. So bedeutet «donner des canards» (Enten geben) «lügen». Was aber Enten mit Lügen am Hut haben, ist wiederum unklar.

Doch mit den – aufgrund unsorgfältiger Recherche oder mangelnder Informationen – verbreiteten Falschmeldungen haben «fake news» kaum etwas zu tun. Wer eine Zeitungsente veröffentlicht, tut dies ohne (böse) Absicht. Das englische Wort «fake» bedeutet Fälschung, Täuschung oder Hochstapler. Fake News sind also Falschinformationen, die von Einzelnen oder Gruppen – über elektronische Medien – im Bewusstsein verbreitet werden, die wirtschaftliche, politische oder gesellschaftliche Stimmung zu beeinflussen.

Weil alle Personen Inhalte aufs Netz stellen können und keinerlei moralische oder ethische Regeln befolgen müssen, wie dies von Medienunternehmen verlangt wird und vorgeschrieben ist, ist die Informationslage auf dem Internet äusserst undurchsichtig geworden. Das Schwierige dabei ist, dass von Desinformationen betroffene Personen, Unternehmen und Institutionen aus der Defensive agieren und die Vorwürfe entkräften müssen. Die Erfahrung hat aber gezeigt, dass, selbst wenn ihnen dies gelingt, oft ein Makel oder ein Zweifel hängen bleibt. Bekanntlich gibt es keine zweite Chance für einen ersten Eindruck.

Leute, die bewusst Fake News ins Netz stellen und damit Schaden anrichten wollen, heissen Trolls. Diese Trolls haben nichts mit den Kobolden aus der nordischen Mythologie zu tun. Sie haben ihren Namen vielmehr vom englischen Begriff «trolling with bait», dem Fischen mit einer Schleppangel und Köder. Bei den Internet-Trollen ist eine gezielte Provokation der Köder. Sie treiben sich auf sozialen Netzwerken oder in Online-Games herum, wo sie andere beleidigen oder gerne politische Extrempositionen vertreten und eben Fake News verbreiten. Sie hoffen auf eine Reaktion entweder in Form einer empörten Antwort, die sie dann gerne weiter eskalieren, oder noch lieber an eine weitere Verbreitung der «Sensation».

Damit Fake News ihre Wirkung entfalten können, setzen Trolls auf Bot-Netzwerke, das sind Algorithmen, die über gefälschte Konten in sozialen Netzwerken Botschaften verbreiten. Trolls werden seit geraumer Zeit auch von staatlicher Seite - wenn auch nicht offiziell - eingesetzt, um die politische und wirtschaftliche Stimmung in (fremden) Ländern zu beeinflussen. So haben russische Troll-Fabriken im grossen Stil Plattformen wie Facebook und Twitter im Vorfeld der letzten US-Präsidentschaftswahlen benutzt, um Stimmung gegen Hillary Clinton und die Demokratische Partei zu machen, um so die Wahl von Donald Trump zu unterstützen. Das ist keine Fake News. *

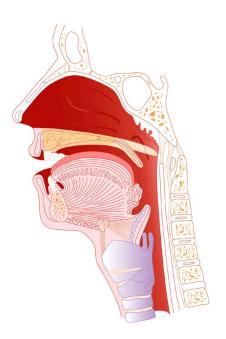


• Marc Bodmer ist Jurist und Cyberculturist. Er beschäftigt sich seit über 25 Jahren mit digitalen Medien.

Ratgeber GESUNDHEIT

Wenn der Bissen im Hals stecken bleibt

Bei einer Schluckstörung (Dysphagie) funktioniert der unbewusste Schluckvorgang nicht gut. Betroffene müssen das Schlucken von Speichel oder Nahrung bewusst üben oder sich anders ernähren lernen.



Wie äussert sich eine Schluckstörung?

Als Schlucken bezeichnet man den Transport von Nahrung oder Flüssigkeit vom Mund zum Magen, ohne dabei den Atemweg zu verlegen. Da dieser komplexe Vorgang im Verborgenen abläuft, sind Hinweise für eine Schluckstörung oft vielfältig. Eher spezifische Beschwerden können beispielsweise Probleme beim Kauen, erschwertes Schlucken, Verschlucken oder Steckenbleiben von Nahrung sein. Eher unspezifische Krankheitszeichen sind zum Beispiel Husten und Räuspern, Klossgefühl im Hals, Gewichtsabnahme, Mangelernährung, Fieber oder Lungenprobleme.

Welche Ursachen können dahinterstecken?
Neurologische Erkrankungen zählen neben strukturellen Veränderungen im Bereich des Speiseweges (zum Beispiel Tumore, Divertikel, entzündliche Erkrankungen, postoperative Zustände etc.) zu den häufigsten Ursachen für Schluckstörungen. Die häufigste neurogene Ursache ist der Schlaganfall, der wie Schädel-Hirn-Traumata in der Akutphase in über 50 Prozent der Fälle mit einer Schluckstörung verbunden ist. Bei vielen neurodegenerativen Erkrankungen wie multipler Sklerose, amyotropher Lateralsklerose oder Morbus Parkinson kann die Schluckstörung einen ersten Hinweis auf die Erkrankung darstellen.

Was sollen betroffene Personen tun?
Mit Schluckstörungen beschäftigen sich diverse
Berufsgruppen beziehungsweise Fachspezialisten
wie die Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde, die Neurologie, die Gastroenterologie, die Radiologie, die
Logopädie oder die Ernährungsberatung. Je nach Fachrichtung betrachten und therapieren sie unter anderem verschiedene Aspekte oder Schwerpunkte des Schluckens. Der
Hausarzt – als in der Regel erster Ansprechpartner – weist

betroffene Personen je nachdem, welche Beschwerdesymptomatik im Vordergrund steht, einem der Spezialisten zur weiteren Beurteilung zu.

Welche Therapien werden durchgeführt?
Die therapeutischen Möglichkeiten sind vielfältig. Je nach Art und Ausprägung der Schluckstörung kann eine Übungsbehandlung durch eine Logopädin erfolgen, die Konsistenz der Kost angepasst (zerkleinern, pürieren) oder eine Ernährungsberatung durchgeführt werden. In schwereren Fällen, beziehungsweise wenn das Schlucken gar nicht möglich ist, ist evtl. eine Sondenernährung erforderlich. Operative Verfahren sind für bestimmte Schluckstörungen angezeigt. Zum Beispiel wenn Divertikel oder Tumore vorliegen.

Sind Schluckstörungen nur lästig oder auch gefährlich?

«Aspiration» ist die bedrohlichste Komplikation einer Schluckstörung, bei der Flüssigkeit oder Nahrung durch die Stimmritze in die tiefen Atemwege gelangt. Dies kann Veränderungen der Bronchien und Lunge zur Folge haben bis hin zu lebensbedrohlichen Lungenentzündungen. Gelangt ein grösserer Speise-Bolus (Bissen) direkt in die tieferen Atemwege, kann dies zu Luftnot und Ersticken führen. Weiterhin sollte bei Schluckstörungen insgesamt an eine ausreichende Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme gedacht werden, damit es nicht zu einer Mangelernährung oder Austrocknung kommt.*

Dr. med. Jochen Rosenfeld

ist Facharzt für Phoniatrie und Pädaudiologie und als Leitender Arzt der Abteilung für Gehör-, Sprach- und Stimmheilkunde, Kinderaudiologie und Logopädie an der Hals-Nasen-Ohren-Klinik des Kantonsspitals St. Gallen tätig.

Ratgeber AHV

Arbeiten im Alter – diese Möglichkeiten bietet die AHV

or kurzem wurde ich pensioniert und habe mich für die ordentliche Altersrente angemeldet, um diese bald zu beziehen. Nun fragt mich mein ehemaliger Arbeitgeber an, ob ich nochmals in einem kleineren Pensum in die Firma zurückkehren würde. Da ich die Rente bereits für den ordentlichen Bezug angemeldet habe, bin ich unsicher, ob ich noch

arbeiten darf oder ob dies Auswirkungen auf meine Rente hat.

Natürlich können Sie, wenn Sie das möchten, wieder weiterarbeiten. Die AHV macht Ihnen diesbezüglich keine Vorschriften. Der Bezug der Altersrente ist vollkommen unabhängig davon, ob man erwerbstätig ist oder nicht. Sie können also die Rente beziehen und arbeiten oder auch nicht, so wie sie auch nicht arbeiten können und keine Rente beziehen müssen. Die Entscheidung liegt ganz bei Ihnen und kann nach Ihren finanziellen Möglichkeiten und Bedürfnissen ausgestaltet werden.

Es gibt aber einige weitere Punkte, die Sie beachten sollten, um aus Ihrer Situation das Bestmögliche herauszuholen. Da Sie die Rente noch nicht beziehen, sondern erst angemeldet haben, würde ich Ihnen empfehlen, einen Aufschub der Rente in Betracht

INSERAT

Name/Vorname:

PLZ/Ort:



Strasse

Telefon:

zu ziehen. Ein Aufschub bedeutet, dass Sie auf den Bezug der Altersrente ab dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters vorerst verzichten. Dies ist natürlich auch davon abhängig, wie lange Sie gedenken weiterzuarbeiten und in welchem Pensum.

Ein Aufschub bedeutet, dass Sie die Rente während mindestens einem Jahr bis zu maximal fünf Jahren nicht beziehen. Beim späteren Bezug, dem sogenannten Abruf, erhalten Sie dann einen prozentualen Zuschlag, der sich nach der Dauer des Aufschubs und des Gesamtbetrags der Rente, auf die verzichtet wurde, bemisst. Ein Aufschub kann sich vor allem auch aus steuerlicher Sicht lohnen, da Sie so nicht das Erwerbseinkommen und die Rente zusammen versteuern müssen.

Egal, ob Sie sich für den Bezug oder den Aufschub entscheiden, Ihr Arbeitgeber muss beachten, dass Sie einen AHV-Freibetrag von 1400 Franken pro Monat oder 16 800 Franken pro Jahr zugute haben. Bis zu diesem Einkommen sind keine Beiträge an die AHV, IV und EO mehr zu bezahlen. Liegt Ihr Einkommen höher, sind die Beiträge einfach auf der Differenz zu bezahlen. Die Beiträge an die ALV hingegen entfallen nach der Pensionierung ganz. Auch wenn Sie den Freibetrag überschreiten, können die weiterhin einbezahlten Beiträge nicht mehr für die Berechnung Ihrer Rente berücksichtigt werden und haben deshalb keine Erhöhung zur Folge. Dies ist ebenfalls unabhängig davon, ob Sie die Rente beziehen oder nicht. Die zusätzlich einbezahlten

Beiträge unterstützen also dafür den Solidaritätsgedanken.

Wichtig ist vor allem, dass Sie sich bald entscheiden, da Ihre Anmeldung bereits in Bearbeitung ist. Setzen Sie sich am besten mir Ihrer Ausgleichskasse direkt in Verbindung und klären Sie die verschiedenen Möglichkeiten ab. Ihre Ausgleichskasse wird Ihnen verbindlich Auskunft geben können, ob ein Aufschub noch möglich ist, und Ihnen auch berechnen können, wie hoch ein Zuschlag bei einem Aufschub wäre. *



● Fiona Renggli
Fachfrau AHV-Renten.

INSERAT



Viel besungen als die Schöne – das Lied «La Isla Bonita» ging um die Welt – spricht man von der Kleinen mit ihren Kiefern- und Lorbeerwäldern auch als Insel des ewigen Frühlings.

1. TAG: FLUG ZÜRICH – LA PALMA

2. TAG: SANTA CRUZ DE LA PALMA

Spaziergang durch die charmante Hauptstadt mit Gebäuden aus dem 17. und 18. Jahrhundert.

3. TAG: DIE GRÜNE INSEL

Der Lorbeerwald Los Tilos ist eine Explosion an biologischer Vielfalt. Traumhafter Spaziergang ab San Andres an der Küste entlang mit tollem Ausblick.

4. TAG: FREIER TAG

5. TAG: DER SÜDEN

Halt bei der Kappelle von La Virgen. Weiter in Richtung Süden, mit Blick auf den Vulkan San Antonio.

6. TAG: DAS GEBIRGE

Atemberaubender Ausblick vom Roque de los Muchachos.

7. TAG: FREIER TAG ODER OPTIONALER AUSFLUG

Wanderung durch die idyllische Landschaft des Nordwesten. Vorbei an Gärten, Feldern und Gebäuden im Kolonialstil.

8. TAG: FLUG LA PALMA – ZÜRICH

DAS IST ALLES INBEGRIFFEN

- Direktflüge mit Edelweiss in Economy
- Transfers bei An- und Abreise
- 7 Nächte im Hotel H10 Taburiente Plava****
- Täglich Frühstück und 7 Abendessen
- 3 Ganz- und 1 Halbtagesausflug
- Deutsch sprechende Reiseleitung vor Ort während den Transfers und Ausflügen
- Reiseunterlagen inklusive Reiseführer

DATEN UND PREISE pro Pers. im DZ in CHF

Sofort-Preis	Katalog-Preis	
1925	1975	28.04.19-05.05.19
1745	1795	27.10.19-03.11.19
1725	1775	03.11.19-10.11.19

Zuschläge pro Person:

Einzelzimmer 220 bis 245 Ausflug Wanderung (6km, einfach) 60 (Mindestteilnehmerzahl 15 Personen)

INTERNET-BUCHUNGSCODE: VRLAPALMA



Vögele Reisen AG, 8048 Zürich, info@voegele-reisen.ch







Ratgeber AHV

Solidarität von Alt und Jung

Beim Generationenvertrag geht es um die Sicherung der Altersvorsorge: Erwerbstätige zahlen ein in den AHV-Topf. Sonya Kuchen, Leiterin Fachbereiche bei Pro Senectute Schweiz, plädiert für eine Solidarität, die darüber hinausgeht.



en Ausdruck Generationenvertrag höre ich immer wieder. Zwischen welchen Generationen besteht er? Was ist damit vertraglich geregelt? Die Finanzen? Oder eher moralische Verpflichtungen? Kann man diesen Vertrag einklagen, und inwieweit ist er verpflichtend?»

Mit dem Begriff «Generationenvertrag», so wie er in Politik und Öffentlichkeit verwendet wird, ist ausschliesslich die Finanzierung der Altersvorsorge durch die erwerbstätige Bevölkerung gemeint. Nach dem sogenannten Umlageverfahren zahlen die Arbeitnehmenden diese Beiträge in die AHV-Kasse. Daraus werden die Renten für die pensionierten Mitbürgerinnen und Mitbürger geschöpft. Der Generationenvertrag ist kein juristischer Vertrag und kann nicht eingeklagt werden.

Die demografische Entwicklung – mehr alte Menschen und weniger nachkommende Kinder – bringt es mit sich, dass immer weniger Erwerbstätige für die ständig grösser werdende Bevölkerungsgruppe der Pensionierten finanziell aufkommen müssen. Das führt zum aktuellen Ungleichgewicht zwischen einbezahlten Beiträgen und auszuzahlenden Renten. In der öffentlichen Diskussion werden die alten Menschen deshalb oft als finanzielle Last für die Nachkommenden empfunden.

Solche Sichtweisen führen zu Animositäten zwischen den Generationen und haben nichts mit den alten Menschen selber zu tun. Vielmehr ist es das System unserer Alterssicherung, das in einer langlebigen Gesellschaft nicht mehr funktioniert und deshalb korrigiert werden muss. Die Finanzierung der Altersvorsorge muss auf politischer und gesellschaftlicher Ebene diskutiert und angepasst werden.

Dabei geht oft vergessen, wie viel die ältere Generation zu einer gelingenden Gesellschaft beiträgt. Sie gehört vielfach zur kaufkräftigen, für die Wirtschaft wichtigen Bevölkerungsschicht und bezahlt Steuern – auch für das Schulsystem zum Beispiel. Ihr Engagement ist auf vielen Ebenen unentbehrlich: Sie leistet Freiwilligenarbeit in unterschiedlichsten Bereichen, sie pflegt Angehörige und hütet Grosskinder. Pensionierte Männer und Frauen erbringen für die Gesellschaft Leistungen in Milliardenhöhe.

Lieber als der Begriff «Vertrag» ist mir das Wort «Solidarität» als Basis für die Beziehung zwischen den Generationen. Studien zeigen, dass diese Solidarität innerhalb der Familie gut spielt. Allerdings hat sich die Familienstruktur verändert: Die Wohnorte liegen oft weit auseinander, Frauen sind berufstätig, und mit dem Geburtenrückgang sorgen weniger Kinder für älter werdende Eltern. Man ist grundsätzlich gerne bereit zu helfen, doch vielfach fehlen die Möglichkeiten. Eine Kluft tut sich auf.

Diese Kluft muss anderweitig überbrückt werden. Eine Lösung sehe ich darin, dass die Zivilgesellschaft wieder vermehrt Solidarität zwischen allen Generationen lebt: Solidarität zwischen den Menschen, in der Nachbarschaft, im Dorf – Solidarität in der Gesellschaft. «Caring Community» ist ein Begriff, der an Bedeutung gewinnt: «Sorgende Gemeinschaften» übernehmen Verantwortung, unterstützen sich gegenseitig und schaffen eine lebensfreundliche Umgebung – für Kinder, Jugendliche, Familien und alte Menschen. Damit das möglich wird, braucht es Anleitung, professionelle Hilfe, politischen Willen und finanzielle Unterstützung. **

Beratung in Ihrer Nähe Die Adresse Ihrer Pro-Senectute-Beratungsstelle finden Sie vorne im Heft.



Sonya Kuchen

ist Leiterin Fachstellen bei Pro Senectute Schweiz, Lavaterstrasse 60, 8027 Zürich, Telefon 044 283 89 89, Mail info@prosenectute.ch, Internet www.prosenectute.ch